

Stellungnahme des SKM Bundesverbandes zur Novellierung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Der SKM Bundesverband begrüßt die geplante Novellierung des FamFG ausdrücklich. Aus Sicht des Verbandes stärkt der Gesetzentwurf den Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Personen, verbessert die Qualität familiengerichtlicher Verfahren und trägt dazu bei, die Anforderungen eines wirksamen Kinderschutzes sowie eines konsequenten Gewaltschutzes besser zu erfüllen.

Besonders positiv bewertet der SKM Bundesverband die vorgesehenen Änderungen in folgenden Bereichen:

§§ 13a und 13b – Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Der SKM Bundesverband unterstützt die erweiterten Möglichkeiten der Datennutzung für wissenschaftliche Forschung. Eine fundierte Forschung ist Voraussetzung dafür, Ursachen, Dynamiken und Auswirkungen familiärer Konflikte sowie häuslicher Gewalt differenziert zu erfassen. Je mehr belastbare Daten für Forschung und Evaluation zur Verfügung stehen, desto gezielter können Präventionsmaßnahmen entwickelt, Unterstützungsangebote verbessert und politische Entscheidungen evidenzbasiert getroffen werden.

§ 96 (2) – Vollstreckung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Ehenwohnungssachen

Die Möglichkeit der Informationsübermittlung an die Polizei wird ausdrücklich begrüßt. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt kann ein rechtzeitiger Informationsaustausch dazu beitragen, Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und Schutzmaßnahmen für Kinder sowie gewaltbetroffene Personen wirksamer umzusetzen. Ein funktionierender Informationsfluss zwischen Justiz und Sicherheitsbehörden stärkt den präventiven Gewaltschutz.

§§ 156 und 156a – Vorrang des Gewaltschutzes

Der SKM Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass bei Fällen häuslicher Gewalt kein Zwang mehr dazu besteht, auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken (§ 156). Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass ein erzwungener Konsens in hochbelasteten oder gewaltgeprägten Beziehungen die Gefährdung der betroffenen Personen erhöhen kann.

Ebenso bewertet der Verband die Verpflichtung, Gefahrenlagen und Schutzbedarfe der gewaltbetroffenen Elternteile sowie der Kinder systematisch zu ermitteln, positiv (§ 156a). Diese gesetzliche Klarstellung stärkt den Kinderschutz ebenso wie den Schutz

gewaltbetroffener Partnerinnen und trägt dazu bei, Gewaltkonstellationen im familiengerichtlichen Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

§ 158d – Stärkung der Verfahrensbeistände

Die vorgesehene Stärkung der Kompetenzen und Befugnisse der Verfahrensbeistände wird ausdrücklich unterstützt. Verfahrensbeistände nehmen eine zentrale Rolle bei der Wahrnehmung der Interessen und Rechte von Kindern ein. Eine Stärkung ihrer Stellung verbessert die Möglichkeit, die Perspektive und den Schutzbedarf der betroffenen Kinder angemessen in das Verfahren einzubringen.

§ 161 – Mitwirkung der Pflegeperson

Der SKM Bundesverband begrüßt die stärkere Berücksichtigung von Pflegepersonen bei der Informationsgewinnung und Einschätzung der Lebenssituation des Kindes. Pflegepersonen verfügen häufig über wichtige Erkenntnisse zur Entwicklung, Bindung und zum Alltag der Kinder und können damit einen wesentlichen Beitrag zu sachgerechten familiengerichtlichen Entscheidungen leisten.

§ 163 (3) – Mitwirkungspflicht der Eltern

Die Verpflichtung der Eltern, Gespräche mit Sachverständigen zu ermöglichen, stellt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Qualität familiengerichtlicher Begutachtungen dar. Eine umfassende Sachverhaltsaufklärung setzt voraus, dass Sachverständige Zugang zu allen relevanten Informationen erhalten. Dadurch können Entscheidungen stärker am Kindeswohl ausgerichtet werden.

§ 164 (2) – Vorrang des Kindeswohls

Besonders hervorzuheben ist die stärkere Gewichtung des Schutzes und der Interessen von Kindern. Der SKM Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass das Kindeswohl noch deutlicher in den Mittelpunkt familiengerichtlicher Entscheidungen gestellt wird. Dies entspricht sowohl den Erkenntnissen aus der Praxis als auch den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention.

Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen aus Sicht des SKM Bundesverbandes einen wichtigen Schritt zu einem modernen, kindeswohlorientierten und gewaltsensiblen Familienverfahrensrecht dar. Sie tragen dazu bei, Kinder besser zu schützen, die Situation gewaltbetroffener Elternteile angemessen zu berücksichtigen und die Qualität familiengerichtlicher Entscheidungen zu verbessern.

Der SKM Bundesverband empfiehlt daher, die genannten Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren beizubehalten und damit die Grundlage für eine konsequente Umsetzung zu schaffen. Zugleich ist sicherzustellen, dass Gerichte, Verfahrensbeistände,

Jugendämter, Beratungsstellen und andere beteiligte Institutionen über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, um die erweiterten gesetzlichen Anforderungen wirksam erfüllen zu können.

Familienrichterinnen und Familienrichter treffen regelmäßig Entscheidungen in hochkomplexen Verfahren, in denen häusliche Gewalt und deren Auswirkungen auf Kinder eine zentrale Rolle spielen. Fundierte Kenntnisse im Gewaltschutzrecht sowie über Dynamiken, Eskalationsverläufe und Folgen häuslicher Gewalt sind eine wesentliche Voraussetzung für sachgerechte Gefährdungseinschätzungen und am Kindeswohl orientierte Entscheidungen. Die vorgesehene gesetzliche Klarstellung stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung familiengerichtlicher Verfahren dar.

Die Verantwortlichen und Entscheider*innen in den Bereichen der Justiz, der kommunalen Familienhilfen, der Beratungsstellen brauchen spezielle Kenntnisse zu den Dynamiken und Charakteristika zur häuslichen Gewalt.

In Fällen häuslicher Gewalt können Entscheider*innen selten auf belastbare Zeugenaussagen unbeteiligter Dritter oder sonstiger klarer Beweise bauen, um gute Entscheidungen zu treffen. Sowohl im Bereich des Gewaltschutzgesetzes als auch im Kindschaftsrecht müssen Fachleute Einschätzungen vornehmen und Entscheidungen treffen, die sehr weitreichend und einschneidend sein können.

Der SKM Bundesverband sieht sich mit seinem Netzwerk „Echte Männer reden.“ als Akteur im Feld zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und stellt seine Expertise im Bereich der Fort- und Weiterbildungen zur Gewaltarbeit, der Männerfokussierten Beratung und zur Väterarbeit seit Jahren zur Verfügung.

Auch, wenn es in Fällen häuslicher Gewalt juristisch gesehen um Straftaten geht, wird kein Gesetz alleine Sicherheit für betroffene Erwachsene und vor allen Dingen Kinder schaffen, allerdings können durch entsprechende Kenntnisse in diesen Feldern die Einschätzungen und die notwendigen Entscheidungen zu einer höheren Effizienz der Verfahrensabläufe und damit zur Verringerung des Leids in den Partnerschaften und Familien und zur Entlastung der Behörden führen.

Selbstverständlich steht der SKM Bundesverband dem Ministerium und der Politik im weiteren Beratungsprozess mit seiner Expertise gerne zur Verfügung.



Stephan Buttgerit
Generalsekretär